

ernannten Herren Regierungscommissarien mitgetheilt worden waren, mit diesen letztern in mehreren Sitzungen deshalb sich vernommen, so daß ihr, um den ihr gewordenen Auftrag vollständig auszuführen, nunmehr nur noch übrig bleibt, ihr Gutachten schriftlich niederzulegen, wie in dem nachfolgenden Bericht geschehen wird.

Ehe jedoch die unterzeichnete außerordentliche Deputation zur Besprechung der einzelnen Bestimmungen der vorgelegten Geschäftsordnung übergeht, sieht sie sich noch zu folgenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt.

Wenn man die dormalige Regierungsvorlage mit der der ersten constitutionellen Ständeversammlung vorgelegten, zeither gültig gewesenen provisorischen Landtagsordnung vom Jahre 1833 vergleicht, so findet man, daß die erstere ganz auf den nämlichen Grundlagen beruht, wie die letztere, und diese überhaupt im Wesentlichen wenig Abänderungen erlitten hat. Neu ist, einige minder wesentliche, an ihrem Orte zu besprechende Bestimmungen abgerechnet, daran nur eigentlich dasjenige, was in Abschnitt XVII. §§. 148 und 149 über die Behandlung der von den Staatsinwohnern eingebrachten Petitionen bestimmt ist, und der größere Theil des letzten Abschnitts (XXII), über die von einem Landtage zum andern zusammentretenden Zwischendeputationen. In ersterer Beziehung hat der Entwurf das Verfahren der ersten Kammer vom letztvergangenen Landtage, in letzterer Beziehung die zeitherige Praxis adoptirt. Außerdem ist noch an den alten Bestimmungen Einiges in Abschnitt VI. in Bezug auf den ständischen Archivar geändert, wie dies ohnehin durch die veränderten Verhältnisse und durch die Andeutungen der Kammern geboten war. Auch ist in Abschnitt V. §. 21 hinsichtlich der Bestellung des Präsidenten der zweiten Kammer eine Lücke ergänzt und wegen der den Präsidenten beider Kammern zu gewährenden außerordentlichen Entschädigung in Abschnitt XX. ein eigener Paragraph (182) aufgenommen worden, während diese Entschädigung zeither von Landtag zu Landtag durch besondere Bewilligungen gewährt wurde. In allem Uebrigen wiederholt der jetzige Entwurf nur dasjenige, was auch die alte Landtagsordnung enthält, nur daß die einzelnen Abschnitte derselben in einer mehr logischen Reihenfolge aufgestellt und an einander gegliedert worden sind — eine Abänderung, welche die unterzeichnete Deputation nur billigen kann und die auch von der ersten Deputation der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung in Vorschlag gebracht war, oder vielmehr hat werden sollen.

Um die Kammer in den Stand zu setzen, die Vergleichung der einzelnen Paragraphen der neuen Vorlage mit denen der frühern Landtagsordnung ohne Zeitverlust vorzunehmen, hat die Deputation unter A. eine besondere Uebersicht beigelegt, aus welcher zugleich hervorgeht, daß aus der ältern Landtagsordnung auch mehrere Paragraphen in Wegfall gekommen und welche Bestimmungen dem jetzigen Entwurfe neu hinzugefügt worden sind.

Bei dieser Gelegenheit muß zugleich noch Folgendes erwähnt werden. Es hat sich die Deputation veranlaßt gesehen, eben weil die zeitherige Landtagsordnung nur wenig verändert worden ist und doch diese gleichwohl in mehrfacher Beziehung ihr mangel- und lückenhaft erschien; viele neue Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen, Bestimmungen des Entwurfs aber einer wesentlichen Abänderung zu unterwerfen. Damit nun das Verständniß nicht gestört werde, und das Ganze desto leichter übersehen werden könne, hielt es die Deputation für sachgemäß, dem gegenwärtigen Berichte in einer besondern Beilage (unter B.)

einen Abdruck der neuen Geschäftsordnung in der Form beifügen zu lassen, wie diese im Zusammenhang lauten würde, wenn dieselbe allseitige Genehmigung fände. Es soll damit, wie sich von selbst versteht, nicht gesagt werden, daß diese Genehmigung erfolgen werde und müsse, sondern es soll die Beilage unter B. nur der Berathung mit zur Unterlage dienen und die Uebersichtlichkeit des Ganzen erleichtern.

Was hiernächst die von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze im Allgemeinen anlangt, so bedarf es wohl kaum einer besondern Erwähnung, daß die Geschäftsordnung für eine landständische Kammer ihren practischen Werth darin zu suchen hat, daß bei ihrer Anwendung einerseits die Geschäfte mit Gründlichkeit und doch auch möglichster Zeitersparniß gefördert, andererseits aber die Kammern selbst, welche sich danach zu richten haben, und ihre einzelnen Mitglieder in der Freiheit ihrer Bewegung nicht allzu sehr gehemmt werden und nicht das Wesen der Form zum Opfer falle. Auf dieser Ansicht fußen die meisten Vorschläge, welche die Deputation in Bezug auf die für die sächsischen Kammern nunmehr definitiv zu verabschiedende Geschäftsordnung gemacht hat. Sollte dabei dieser oder jener Zusatz, namentlich was die Stellung der Kammern und deren freiere Bewegung anlangt, vermißt werden, so liegt dies nicht darin, daß ihn die Deputation nicht für zweckmäßig angesehen hat und nicht vorschlagen wollte, sondern darin, daß sie ihn nicht vorschlagen konnte, weil ihm Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde entgegenstanden, welche nicht füglich zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden konnten. Dagegen hat es die Deputation für zweckentsprechend gehalten, alle diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche bereits in der Verfassungsurkunde enthalten sind, aus demselben auszuschneiden, einestheils aus dem eben angedeuteten Grunde, und weil dasjenige, was bereits bestimmt ist und so fest bestimmt ist, wie durch die Verfassungsurkunde, nicht erst noch einer Vereinbarung und Bestimmung bedarf, anderentheils weil die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß durch eine Vermischung der Vorschriften der Verfassungsurkunde mit denen der Landtags- und Geschäftsordnung häufig Verwirrung entsteht, indem die einen stabiler Art sind, während die andern zu jeder Zeit einer Abänderung unterworfen werden können. Nun läßt sich zwar nicht verkennen, daß durch die Mitaufnahme derjenigen Bestimmungen aus der Verfassungsurkunde, welche sich auf den Gang und die Behandlung der Geschäfte in den Kammern beziehen, in die Landtagsordnung für letztere eine gewisse Uebersichtlichkeit gewonnen wird. Allein um diese Uebersichtlichkeit nicht zu stören, darf man nur — und dies hat auch die Deputation gethan — in den einschlagenden Abschnitten der Geschäftsordnung, bei welcher zugleich Bestimmungen der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen, auf diese letztern ausdrückliche Beziehung nehmen. Will man dann noch weiter gehen, so können die einzelnen Paragraphen der Verfassungsurkunde, auf welche im Texte diese Beziehung genommen worden ist, unten als Anmerkungen in veränderter Schrift beigelegt oder die sämmtlichen Paragraphen der Verfassungsurkunde, welche auf solche Weise in der Landtagsordnung in Erwähnung gekommen sind, der Landtagsordnung als besonderer Anhang beigelegt werden, wodurch zugleich noch der Vortheil erlangt wird, daß solche Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die öfter vorkommen und angezogen werden müssen, nicht wiederholt beigelegt zu werden brauchen.

Hat die Deputation bezüglich der Fassung einzelner Bestimmungen oder hinsichtlich einzelner Ausdrücke, die öfter wiederkehren, Abänderungen vorgeschlagen, so könnten diese zwar, als auf das Ganze sich beziehend, hier sogleich mit zur Sprache ge-